

# UR\_GERICHTE 06/07 09 vom 1. März 2007

UR Obergericht, 2007-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_06\\_07\\_09](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_06_07_09)

FR: UR\_GERICHTE 06/07 09 du 1 mars 2007

IT: UR\_GERICHTE 06/07 09 del 1 marzo 2007

## Regeste

Strafprozessordnung. Art. 274 Abs. 3 BStP. Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 193 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 274 Abs. 3 BStP. Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 193 StPO.  
Verlangen der vollständigen Ausfertigung des Urteils. Wiederherstellung einer versäumten  
Frist. Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als Teilaspekt des rechtlichen Gehörs.  
Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann von der Einhaltung gewisser Formen und Fristen  
abhängig gemacht werden. Diese müssen aber bspw. genügend Zeit für die sorgfältige  
Ausarbeitung etwa einer schriftlichen Stellungnahme lassen. Der Gesuchsteller hatte nach  
der Inempfangnahme des Dispositivs des obergerichtlichen Strafurteils 30 Tage Zeit,  
mittels einfacher, kurzer Erklärung die vollständige Ausfertigung des Urteils zu verlangen.  
Es stand dem von einem Rechtsanwalt vertretenen Gesuchsteller genügend Zeit zur  
Verfügung, um sich (allenfalls) mit den Bestimmungen der StPO/UR betreffend Fristenlauf  
und hier insbesondere betreffend Gerichtsferien zu befassen. Soweit der Gesuchsteller sich  
auf ausserkantonales Strafprozess- oder Zivilprozessrecht beruft, gehen die Vorbringen ins  
Leere. Der Gesuchsteller kann sich auch nicht auf die (vor allem im Vertragsrecht zur  
Anwendung kommende) sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel stützen. Es ist von einem  
Rechtskundigen zu erwarten, dass er, wenn er sich mit den Gerichtsferienbestimmungen  
befasst, die im gleichen Abschnitt enthaltenen Fristbestimmungen (hier interessierend: Art.  
20 Abs. 2 StPO) zur Kenntnis nimmt. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der  
Frist.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 01.03.2007 06/07 09 Uri

Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 01.03.2007 06/07 09 Uri

Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 01.03.2007 06/07 09

Strafprozessordnung. Art. 274 Abs. 3 BStP. Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 193 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 274 Abs. 3 BStP. Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 193 StPO.  
Verlangen der vollständigen Ausfertigung des Urteils. Wiederherstellung einer versäumten  
Frist. Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als Teilaspekt des rechtlichen Gehörs.  
Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann von der Einhaltung gewisser Formen und Fristen  
abhängig gemacht werden. Diese müssen aber bspw. genügend Zeit für die sorgfältige  
Ausarbeitung etwa einer schriftlichen Stellungnahme lassen. Der Gesuchsteller hatte nach  
der Inempfangnahme des Dispositivs des obergerichtlichen Strafurteils 30 Tage Zeit,  
mittels einfacher, kurzer Erklärung die vollständige Ausfertigung des Urteils zu verlangen.  
Es stand dem von einem Rechtsanwalt vertretenen Gesuchsteller genügend Zeit zur  
Verfügung, um sich (allenfalls) mit den Bestimmungen der StPO/UR betreffend Fristenlauf  
und hier insbesondere betreffend Gerichtsferien zu befassen. Soweit der Gesuchsteller sich  
auf ausserkantonales Strafprozess- oder Zivilprozessrecht beruft, gehen die Vorbringen ins

Leere. Der Gesuchsteller kann sich auch nicht auf die (vor allem im Vertragsrecht zur Anwendung kommende) sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel stützen. Es ist von einem Rechtskundigen zu erwarten, dass er, wenn er sich mit den Gerichtsferienbestimmungen befasst, die im gleichen Abschnitt enthaltenen Fristbestimmungen (hier interessierend: Art. 20 Abs. 2 StPO) zur Kenntnis nimmt. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.